

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Erscheinung**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

**Abonnement**  
vierteljährlich 1 R. 20 Pf. (incl.  
2 illust. Beilagen) in der  
Expedition, bei unsern Boten,  
sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: C. Hannebohn in Eibenstock.

43. Jahrgang.

Nr. 91.

Dienstag, den 4. August

1896.

### Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen **Friederike Erdmuth** geschiedene **Schramm** geborene **Unger** eingetragene Grundstück, bestehend aus dem Wohnhause Nr. 65 B des Brandkatasters und der Parzelle Nr. 132 c des Flurbuchs Abth. A Folium 1025 des Grundbuchs für **Eibenstock**, geschätzt auf 8440 R., soll an hiesiger Gerichtsstelle zwangsweise versteigert werden und es ist

der 18. September 1896, Vormittags 10 Uhr  
als Anmeldetermin,

ferner

der 8. Oktober 1896, Vormittags 10 Uhr  
als Versteigerungstermin,

sowie

der 20. Oktober 1896, Vormittags 10 Uhr  
als Termin zu Veräußerung des Vertheilungsplans

anberaumt worden.

Die Realberechtigten werden aufgefordert, die auf dem Grundstück lastenden Rückstände an wiederkehrenden Leistungen, sowie Kostenforderungen, spätestens im Anmeldetermin anzumelden.

Eine Uebersicht der auf dem Grundstück lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmeldetermin in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Eibenstock, am 17. Juli 1896.

**Königliches Amtsgericht.**

Dr. Rahn, Vff.

Auf Folium 85 des hiesigen Handelsregisters für den Landbezirk, die Firma **Sächs. Kardätschen-, Bürsten- und Pinsel-Fabrik Ed. Flemming & Co. in Schönheide** betr., ist heute eingetragen worden, daß Herr Kaufmann **Woldemar Wilhelm Schneider** und Herr Kaufmann **Hermann Otto Lonk**, Beide in Schönheide, Prokuristen sind und diese die Firma nur gemeinschaftlich zeichnen dürfen.

Eibenstock, am 29. Juli 1896.

**Königliches Amtsgericht.**

Dr. Rahn, Vff.

Lgr.

### Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren zu dem Nachlasse des Kaufmanns **Gottfried Heinrich Müller** in **Eibenstock** wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins und Vollziehung der Schlußvertheilung hierdurch aufgehoben.

Eibenstock, den 29. Juli 1896.

**Königliches Amtsgericht.**

Bekannt gemacht durch den stellvertretenden Gerichtsschreiber:  
Exp. **Haußner.**

### Holz-Versteigerung auf dem Staatsforstrevier Wildenthal.

Im „**Mathskeller**“ in **Aue** sollen

Mittwoch, den 12. August 1896, von Vorm. 1/2 9 Uhr an  
folgende in den Abtheilungen 8, 21, 47, 54, 63, 67, 69, 75 und 85 (Schläge), 65,  
66, 70 und 71 (Durchforstungen und Brüche) aufbereitete **Ruhhölzer** und zwar:

|                            |                               |
|----------------------------|-------------------------------|
| 2042 Stück weiche Stämme,  | 10—15 cm stark, 11—20 m lang, |
| 1250 " " "                 | 16—19 " " 11—22 " "           |
| 139 " " "                  | 20—29 " " 12—22 " "           |
| 6145 " " <b>Alföhler,</b>  | 8—15 " " " " "                |
| 5719 " " "                 | 16—22 " " " " "               |
| 3591 " " "                 | 23—73 " " " " "               |
| 35 " " <b>Derbblangen,</b> | 13 u. 15 " " 11 u. 12 m lang, |
| 1/2 Km. <b>Ruhknüppel,</b> |                               |

sowie im **Drechslerischen Gasthose** in **Wildenthal**

Donnerstag, den 13. August 1896, von Vorm. 9 Uhr an

die in den obigen Abtheilungen aufbereiteten **Brennhölzer**, als:

1/2 Km. harte, 178 1/2 Km. weiche **Brennschichte,**  
93 1/2 " " **Brennknüppel** und  
1/2 " " 28 1/2 " " **Asse**

unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

**Königliche Forstrevierverwaltung Wildenthal und Königliches Forst-**  
**rentamt Eibenstock,**

**Hilsmann.**

am 1. August 1896.

**Gerlach.**

### Die neue Bearbeitung des Handelsgesetzbuches.

Nach jahrzehntelanger, eifriger Arbeit ist endlich das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich fertig geworden. Ihm schließt sich direkt die Reform auf dem Gebiete des Handelsrechtes oder genauer: eine Durchsicht des seit Jahrzehnten bereits in Geltung befindlichen Handelsgesetzbuches an. Das bürgerliche Recht gehört zu den wenigen Dingen, die sich in unserer rasch lebenden Zeit, selbst wenn sie zum großen Theile überlebt sind, noch am längsten erhalten: die überaus schwierigen Verhältnisse der Schaffung und Einführung eines neuen allgemeinen bürgerlichen Rechtes lassen ein solches Kiesenwerk nur dann zu Stande kommen, wenn wirklich die außerordentlichsten Mühen dazu drängen. Ohne die längst als unerträglich empfundene Rechtszerstückelung in einem großen geeinten Rechte würden wir — trotz dieser und jener Mängel des geltenden Rechtes — wohl noch in ferner Zeit nicht das Zustandekommen eines neuen bürgerlichen Gesetzbuches erlebt haben. Es giebt Staaten in Europa, in denen man sehr wahrscheinlich noch im dritten Jahrtausend nach Christi Geburt nach den Rechtsauslegungen der gelehrten römischen Juristen Recht sprechen wird.

Andero liegt es mit dem Handelsrecht. Die rasche Entwicklung des geschäftlichen Verkehrs, der immer neue Formen zu Tage fördert und die älteren schnell abkühlt, läßt eine viele Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte dauernde unveränderte Geltung der bezüglichen Rechtsnormen nicht zu. So hat das deutsche Handelsrecht in den 34 Jahren seiner Geltung schon zwei wesentliche Abänderungen und Ergänzungen durch die Aktiengesetznotelle von 1884 und das neue Binnenschiffahrts-Gesetz von 1895 erfahren.

Trotzdem würde jetzt schon wieder eine Revision nicht nöthig sein, wenn nicht die Fertigstellung des bürgerlichen Gesetzbuches dazu nöthigte. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches müssen mit denen des bürgerlichen Gesetzbuches in Uebereinstimmung gebracht werden. Dies ist in einem Entwurf geschehen, der unlängst veröffentlicht worden ist. Der Entwurf ist eine besonnen durchdachte und mit Geschick ausgeführte Arbeit. Seine Vorbereitung erfolgte in der in jüngster Zeit bei verschiedenen Gesetzentwürfen angenommenen Weise, nach Ausarbeitung von Grundzügen wurden Sachverständige aus den verschiedensten Erwerbsgebieten, aus Handel und Gewerbe, wie aus der Landwirtschaft, ferner Juristen verschiedener Zweige gehört; bei den Titeln: „Handlungsgesellschaften und Handlungsagenten“ sind auch einige kaufmännische Angestellte zugezogen worden. Trotz dieser Anhörung von Sachverständigen aus dem Kaufmannstande und anderen wirtschaftlichen Berufen sind natürlich nicht alle Bestimm-

ungen so ausgefallen, daß sie den Beifall des gesammten Handelsstandes finden werden. Nebenbei mag übrigens bemerkt werden, daß bei der Zusammenziehung der betreffenden Kommission einige sehr hervorragende Handelsplätze ganz übergangen worden sind und daß den Wünschen und Vorschlägen, die in der Kommission laut wurden, nur soweit es den Verfassern des Entwurfs entsprechend erschien, Rechnung getragen worden ist, allerdings, wie die Denkschrift erwähnt, in „weitem Umfange.“

Für den deutschen Kaufmannstand im weitesten Sinn bedeutet der neue Entwurf ein Ereigniß von großer Tragweite: Sache des ganzen Handelsstandes muß es nun sein, sich mit dem Entwurfe vertraut zu machen und Bedenken gegen ihn an geeigneter Stelle — am besten bei der eigenen Handelskammer — vorzutragen. Der Deutsche Handelstag, die Vereinigung aller Handelskammern und vieler industrieller Vereine und Verbände, hat denn auch mit verständnißvoller Auffassung der Rolle, welche die Handelsvertretungen hier zu spielen berufen sind, eine gründliche Durchberatung des Entwurfs in Unter-Kommissionen und im Plenum des Handelstages beschlossen, und hierzu bereits die Einladungen an seine Mitglieder ergehen lassen.

Es steht zu hoffen und ist im Interesse des deutschen Geschäftslebens zu wünschen, daß es der eifrigen Mitwirkung des Handels selbst gelingen möge, ein allen berechtigten Wünschen Rechnung tragendes Gesetz zu Stande zu bringen, wozu der vorliegende Entwurf eine durchaus geeignete Grundlage bietet.

### Strafentumulte in Zürich.

In Zürich ist es zu blutigen Ausschreitungen zwischen den Bewohnern der Stadt und den sich dort aufhaltenden zahlreichen italienischen Arbeitern gekommen. Diesen Vorgängen wohnte in allen begleitenden Erscheinungen ein weit über ihren engeren Kreis hinausgehendes Interesse inne. Die Schweiz ist der freieste Staat der Welt, der somit auch jedem Fremden bedingungslos die Grenzen zum Aufenthalt und Erwerb öffnet. Dieser Umstand hatte neuerdings großen italienischen Arbeitermassen den Anreiz gewährt, ihre Arbeitskraft anzubieten. Da der italienische Arbeiter im Allgemeinen aber ein sehr bedürfnisloser Mensch ist und zu einem verhältnismäßig niedrigen Lohn seine Arbeit verwerten kann, so mußte die freie Schweiz an ihrem eigenen Körper erleben, wie wenig freihändlerische Gesetze mit dem praktischen Leben in Einklang zu bringen sind. Das Massenangebot billiger italienischer Arbeitskräfte machte binnen Kurzem fast die ganze eingeborene Arbeiterklasse brotlos, und schuf damit trotz aller

internationalen Arbeiterverbrüderung Gegenläge zwischen den Arbeitern selbst, die unausgesetzt zu ersten Streitigkeiten und bei dem lebhaftesten, zu rohen Gewaltthaten geneigten Temperament der Italiener wiederholt zu blutigen Dolchgezeffen führten. Nicht weniger wie fünf Mordthaten werden den Italienern zur Last gelegt, und dies trug in die Bevölkerung von Zürich eine solche Erbitterung, daß ein neuer unvorhergesehener Zwischenfall die ganze Stadt, Bürger und Arbeiter, gegen die Italiener mobilisirte und eine regelrechte Straßenrevolte mit Kugelwechsel und Säbelhieben veranlaßte, der gegenüber die Polizei machtlos war. Ein paar Tage lang herrschte volle Gesetzlosigkeit, so daß sich endlich der Schweizer Bundesrath ins Mittel legen und 2 Bataillone Truppen nach Zürich beordern mußte.

In der Schweiz ist das aber keine so einfache Sache. Dort besteht bekanntlich das Milizsystem, und so mußten die einzelnen Mannschaften erst zusammengetrommelt werden; während dessen brach man sich in Zürich ruhig weiter die Hälse, und als die Truppen bereit waren, hatte die empörte Stadtbevölkerung ihr Muthchen bereits geföhrt und die Italiener überwunden.

Der Werth einer solchen Miliztruppe ist bei dieser Gelegenheit ebenfalls neu hervorgetreten. So ziemlich alle die unbedingte Freiheit der Person hochhaltenden Gesetze der freien Schweiz haben also im gegebenen Falle ihre Dienste versagt, alle Ruhmredigkeit über die Gemeinsamkeit der Arbeiterinteressen sich als eitel Dunst erwiesen. Zum Ueberflus brohen noch diplomatische Schwierigkeiten mit Italien zu entstehen, das ohnehin längst den Schweizern großt und zum Kerger der letzteren auf dem Luganosee ein Kanonenboot unterhält. Fast man das Alles zusammen, so wird einem die Nichtigkeit auch der schönsten Freiheits- und Menschenverbrüderungspraxen wieder einmal recht deutlich bewiesen. Von dem Ideal des Weltfriedens ist die Menschheit trotz des sozialistischen Londoner Kongresses jedenfalls noch himmelweit entfernt.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Bei den großen Flottenmanövern dieses Jahres, die am 9. August in Wilhelmshaven ihren Anfang nehmen, wird der Kaiser **Wilhelmkanal** auch auf seine strategische Bedeutung für unsere Kriegsstotte hin durch eine abzuhaltende Uebung erprobt werden. Es werden am 14. August die gesammten zusammengezogenen Geschwader, Flotillen und Aufklärungsgruppen den Kaiser **Wilhelmkanal** in der Richtung von **Brundbütel** nach **Holtenuau** durchfahren.